

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs
für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	6. Änderung Flächennutzungsplan zum Bebauungsplan Nr. 48 "Freizeitanlage südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf" der Stadt Hennigsdorf
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
In der Stellungnahme zum Parallelverfahren Vorentwurf BP Nr. 48 wurde empfohlen zu ermitteln, ob zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen sind.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel und Sachverhalt</p> <p>Zur Förderung sportlicher Aktivitäten und einer aktiven Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen soll eine Freizeitanlage für Jugendliche errichtet werden. Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Das Landesamt für Umwelt wurde zum Vorentwurf des BP Nr. 48 zur Stellungnahme aufgefordert. Als Nutzung wurde eine BMX-/ Skateranlage beschrieben. Der vorliegende Planentwurf setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendfreizeitanlage und Erholungsgärten und zulässigen Nutzungen fest.</p> <p>Dieses Vorhaben steht im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dargestellt werden soll eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendfreizeitanlage.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
Immissionsschutz

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Sportanlagenlärmverordnung (18.BImSchV)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³, Freizeitlärm-Richtlinie⁴ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵ bestimmt.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerte zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Planumfeld

Das Umfeld und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind geprägt durch Nutzungen von denen Emissionen ausgehen (Sportanlagen) und Nutzungen mit Erwartungen zum Schutzanspruch gegenüber einwirkenden Immissionen (Wohnnutzung, geplante Erholungsgärten). Die vorhandene Situation wurden unter Pkt. 4.7 der Begründung zum BP Nr. 48 beschrieben. Diese Nutzungen, sind mit ihrem Schutzanspruch zu berücksichtigen.

2.3 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Jugendfreizeitanlagen entstehen, die sich von den Kinderballspielplätzen im Sinne von § 22 Abs. 1a BImSchG unterscheiden und Auswirkungen durch Geräuschemissionen auf die Nachbarschaft hervorrufen, ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in die Planung einzustellen.

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen werden danach erfüllt, wenn die Orientierungswerte unter Nr. 1.1 Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 eingehalten oder unterschritten werden. Dies sollte im weiteren Verfahren für die schutzwürdigen Nutzungen u.a. auch die Erholungsgärten ermittelt werden.

Skateranlagen und BMX-Bahnen sind Freizeitanlagen, die dem Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie unterliegen. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf Grundlage der Freizeitlärm-Richtlinie darzulegen. Mit dem Bebauungsplan können je nach Planungsziel geeignete Maßnahmen der Minderung ermittelt und festgesetzt werden.

² Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung – 18.BImSchV vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

3. Fazit

Freizeitanlagen wie Skater- und BMX-Bahnen sind je nach Art, Umfang und Nutzungszeiten geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorzurufen.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht, wenn ggf. mit Maßnahmen der Minderung den Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie entsprochen werden kann.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, zu ermitteln, ob zur Vermeidung von Konflikten Maßnahmen der Minderung in den Bebauungsplan festgesetzt und im FNP dargestellt werden sollen.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 7. November 2022 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.